

E 30. Jan. 2020

 Poststempel  Zirkulation  
 28.1.20  Vormerknahme

## Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 6. November 2019

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 20 Gesuchstellern erteilt.<sup>1</sup>
2. Stadthausareal; Nicht-Inkraftsetzung des Gestaltungsplans
  - 2.1 Der private Gestaltungsplan Stadthausareal vom 9. Dezember 2015, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Bestimmungen, wird aufgehoben.
  - 2.2 Der Stadtrat wird ermächtigt, beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich die Aufhebung der Verfügung vom 9. Mai 2016 zum Gewässer-raum im Bereich Stadthausareal zu beantragen.
3. Werd; Kindergarten Neubau; Projektgenehmigung sowie Kreditbewilligung
  - 3.1 Der Verpflichtungskredit von brutto CHF 2'695'000.00 (inkl. MwSt.) für den Neubau Doppelkindergarten Werd wird bewilligt.
  - 3.2 Der Verpflichtungskredit erhöht oder verringert sich entsprechend der Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Erstellung der Kostenschätzung (Preisstand März 2019) und der Inbetriebnahme.

Adliswil, 6. November 2019

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:  
Mario Senn

Der Sekretär:  
Davide Loss

### Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

### Fakultatives Referendum

Gegen die Ziffern 2 und 3 kann, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **9. Dezember 2019**.

<sup>1</sup> Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 8, 8134 Adliswil, bezogen werden.

*Bescheinigung:* Zu dieser(n)  
Sache(n) ist beim Bezirksrat  
Horgen

bis

23. März 2020



kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Horgen, die Ratschreiberin:

*i.v. T. Samuel*